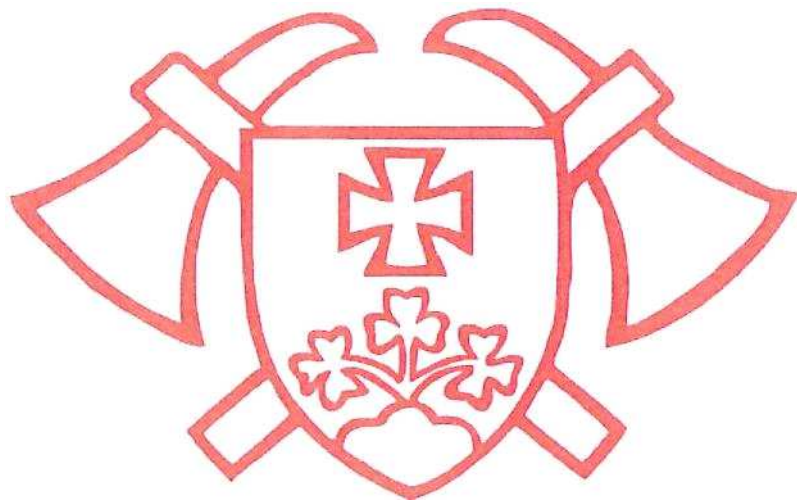


Einwohnergemeinde Murgenthal



Feuerwehrreglement

Feuerwehrreglement der Gemeinde Murgenthal

Die Bestimmungen und Begriffe sowie alle Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

Der Gemeinderat Murgenthal, gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes¹ vom 23. März 1971, beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Verhältnis
Feuerwehr/
Gemeinderat Die Feuerwehr ist dem Gemeinderat unterstellt. Die Verbindung zwischen Gemeinderat und der Feuerwehr ist durch ein Mitglied des Gemeinderates, welches der Feuerwehrkommission angehört, gewährleistet.

B Rekrutierung und Einteilung

§ 2

Rekrutierung Die Rekrutierung erfolgt spätestens im vierten Quartal des Vorjahres.

§ 3

Feuerwehrpflicht Frauen und Männer mit Wohnsitz in der Gemeinde Murgenthal sind feuerwehrpflichtig. Die Feuerwehrpflicht beginnt mit dem Jahr, in welchem das 20. Altersjahr vollendet wird. Sie endet mit dem Jahr, in welchem das 44. Altersjahr vollendet wird.

§ 4

Freiwilliger
Feuerwehrdienst Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Feuerwehrgesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 5

Vertrauensarzt Als Vertrauensarzt wird der Bezirksarzt bestimmt.

¹SAR 581.100

C Organisation der Feuerwehr

§ 6

Feuerwehrkommission

¹ Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) Feuerwehrkommandant
- b) ein Mitglied des Gemeinderates;
- c) Vize-Kommandant
- d) ein bis fünf weitere Mitglieder (z. B. Offiziere, Vertreter der Mannschaft)
- e) Vertreter ZSO

² Die Feuerwehrkommission und deren Präsident wird vom Gemeinderat gewählt. Im übrigen konstituiert sie sich selbst.

D Löscheinrichtungen

§ 7

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission erstattet dem Gemeinderat Meldung, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen und Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

E Ausrüstung

§ 8

Ausrüstung

¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklassen nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend Amt genannt.

² Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

F Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 9

Ausbildung

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Amtes sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

² Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

³ Beförderungen erfolgen auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat.

§ 10

- Übungsdienst
- ¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.
 - ² Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.
 - ³ Eine Feuerwehrrübung dauert mindestens zwei Stunden.
 - ⁴ Die Soldauszahlung erfolgt gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission.

§ 11

- Branddienst,
Einsatzpläne
- ¹ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte miteinzubeziehen.
 - ² Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter.

G Kontrollwesen

§ 12

- Kontrollführung
- ¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.
 - ² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

§ 13

- Dienstbüchlein
- ¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom Amt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.
 - ² Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

§ 14

- Kommando-
wechsel
- Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

H Versicherung

§ 15

Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen

¹ Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

² Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinde ersetzt.

I Ordnungsbussen

§ 16

Bussen

Die Busse beträgt pro unentschuldigtes Dienstversäumnis einen Übungssold, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

K Schlussbestimmungen

§ 17

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 11. November 1974 und tritt mit der Genehmigung durch das Amt in Kraft.

Murgenthal, 22. Juli 1997/Art. Nr. 427

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Max Schärer

Hans Fiechter

Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt

Aarau,

Der Direktor

Dr. Rolf Eichenberger